

## **Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung zum Aufbruch von Straßen der Stadt Gelsenkirchen** (Fassung 2022)

### **1. Antragstellung**

Unbeschadet der Regelung des Telekommunikationsgesetzes, der Konzessionsverträge und der Sondererlaubnisverfahren, die die Duldung von Kabel und Leitungen in öffentlichen Straßen regelt, sind zum Schutze der Straßeneinrichtungen, die ein städtisches Vermögen gemäß § 903 BGB in der Regel darstellen, Aufgrabungen grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Der Antrag zur Genehmigung ist vom Bauherrn (Antragsteller) der Versorgungsleitungen und Kabel mit Planunterlagen, aus denen die Lage und Höhe der zu verlegenden Kabel oder Leitungen zu ersehen sind, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Verkehr - Abteilung Straßenbau, Ingenieurbau und Stadtbahn (Referat Verkehr), einzureichen.

Bei Rohrbrüchen und allen anderen dringenden Reparaturarbeiten, bei denen Gefahr im Verzuge ist, sind die Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen. Das Referat Verkehr ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die entsprechenden Anträge sind nachzureichen.

### **2. Bedingungen zur Genehmigung**

#### **2.1 Verkehrssicherungspflicht**

Für jeden Aufbruch geht die resultierende Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich auf den Antragsteller über. Er hat u. a. sich vorher nach StVO die Genehmigung beim Referat Verkehr für die Dauer des Aufbruches einzuholen.

#### **2.2 Qualifikation der beauftragten Bauunternehmen**

Die Durchführung von Straßenbauarbeiten erfordert die Qualifikation eines Straßenbauunternehmens. Auf Verlangen müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Kopie der Handwerkskarte bzw. Nachweis über den Eintrag in der Handwerksrolle als Straßenbauunternehmen
- Auszug aus dem Handelsregister
- Freistellungsbescheinigung Finanzamt
- Bescheinigung Betriebshaftpflicht

- SOKA-BAU-Bescheinigung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
- Nachweise über Schulungen / Qualifikationen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Straßen (RSA)
- Nachweis über qualifiziertes Personal (z. B. Straßenmeister, Tiefbautechniker oder Fachingenieur)
- Referenzen der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen über vergleichbare Straßen- und Tiefbaumaßnahmen
- Qualitätsmanagement des Unternehmens, aus dem unter anderem hervorgeht, dass die einschlägigen Regelwerke des Straßenbaues den Mitarbeitern vermittelt, fortlaufend angewendet und kontrolliert werden

Sollten hinsichtlich der Eignung und Fachtauglichkeit der Baufirma Bedenken bestehen, sollte der Netzbetreiber diese entsprechend bei der Umsetzung begleiten und auf Einhaltung der Auflagen und Regelungen achten. Bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung und wiederholte Nichteinhaltung der Regeln der Technik, kann der Firma das Arbeiten im Stadtgebiet Gelsenkirchen untersagt werden und es kann zu einem Baustopp führen.

### 2.3 Abstimmung mit anderen Leitungsträgern

Straßen und Eisenbahnschienen, Rohrleitungen, Kabel, Heizkanäle usw., welche in der Nähe der Baugrube liegen, sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer sachgemäß in ihrem Bestand zu schützen und zu sichern. Eine Verlegung oder Beseitigung der Anlagen darf nur nach schriftlichem Einverständnis mit dem Eigentümer geschehen. Eine entsprechende Einverständniserklärung des Eigentümers ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Verkehr vorzulegen.

### 2.4 Straßenquerungen

Verlegungen von Leitungen im Bereich von Straßenquerungen sind grundsätzlich in geschlossener Bauweise durchzuführen. Sollte eine Leitungsverlegung nicht in geschlossener Bauweise durchgeführt werden, so ist die Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht mit einem Straßenfertiger von mindestens 100 m<sup>2</sup> vorzunehmen.

### 2.5 Zugänge und Zufahrten

Die Zugänge und Zufahrten zu den Häusern und Grundstücken sind freizuhalten, so dass der Anliegerverkehr einschließlich Müllabfuhr jederzeit gewährleistet ist.

### 2.6 Altertumsfunde

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Altertumsfunde (vor- und frühgeschichtliche Bodenspuren - Findlinge - oder Funde - Urnen, Münzen - usw.) festgestellt werden, ist der Antragsteller verpflichtet, hiervon sofort der Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, Mitteilung zu machen.

## 2.7 Technische Vorschriften

Planung und Bau der Kabel- und Versorgungsleitungen sind DIN-Normen, Merkblätter, Vorschriften, Anweisungen, Richtlinien und Verordnungen, die von dem Deutschen Normenausschuss, der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, der Bundesanstalt für Straßenbau, der abwassertechnischen Vereinigung, den Berufsgenossenschaften und ähnlichen Institutionen sowie der Deutschen Bahn, den Fachministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben werden, in der jeweils gültigen Fassung, unterworfen.

Insbesondere gelten:

### ZTV-GE-StrB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten

### ZTV A-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

### RStO

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

### TL Asphalt-StB

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen

### ZTV Asphalt-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

### TL Pflaster-StB

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

### ZTV Pflaster-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen

### TL SoB-StB

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

### ZTV SoB-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel

### TL BuB E-StB

Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau

## ZTV E-StB

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Im Rahmen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen sind für Standardausführungen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen entsprechende Richtzeichnungen gemäß der Anlage 1 der Genehmigung umzusetzen.

#### 2.8 Schadensverhütung

Während der Bauzeit und der Gewährleistungszeit hat der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass Unfallgefahren für Personen und Beschädigungen von Sachen ausgeschlossen werden.

#### 2.9 Terminfestsetzung

Der Antragsteller hat in seinem Antrag den geplanten Zeitraum seiner Arbeiten anzugeben.

#### 2.10 Schließen der Aufbrüche

Nach Beendigung der Verlegearbeiten und dem Verfüllen der Baugrube ist die Straßenbefestigung sofort wiederherzustellen. Sollte das aufgenommene Material nach den Vorschriften nicht mehr für den Einbau geeignet sein, so ist geeignetes Ersatzmaterial einzubauen. Eine vorläufige Abdeckung der Aufbruchstelle mit wassergebundenem Material ist nicht zulässig. Aufbrüche, die in einer Jahreszeit vorgenommen werden, in der keine Deckschichten hergestellt werden können, sind provisorisch mit bituminösem Material bündig zu schließen und bei geeigneter Witterung zu fräsen und mit den endgültigen Deckschichten zu versehen. Der Verlauf der Fugen auf den Fahrbahnoberflächen muss parallel und rechtwinkelig zur Straße geführt werden. Die Anschlüsse sind in einer einzigen geraden und scharfen Kante bündig und eben zu bilden und mit Wärmestrahlergeräten an die vorhandene Decke zu verschweißen oder mit geeigneten anderen, technisch gleichwertigen Mitteln, wie Fugenbändern, zu schließen.

#### 2.11 Randeinfassungen, Gehwegplatten und Pflasterung

Bei der Wiederherstellung von Randeinfassungen, Gehwegplattenbelag und Pflasterungen ist das vorhandene Material, soweit es unbeschädigt vorgefunden wurde, wieder zu verwenden. Über etwaige Ersatz- oder Zusatzlieferungen sind vor Beginn der Arbeiten Vereinbarungen mit der Stadt Gelsenkirchen herbeizuführen.

#### 2.12 Bituminöse Verkehrsflächen / Einsatz von Fertiger & Thermobehälter

Der Einbau von Asphaltbefestigungen erfolgt nur im Heißeinbau, Thermobehälter sind bei einem Einbau von Hand grundsätzlich vorgeschrieben. Bei erforderlichen Aufbrüchen in bereits sanierten bzw. in intakten/schadfreien bituminösen Verkehrsflächen ist eine Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht mit einem Straßenfertiger von mindestens 100 m<sup>2</sup> vorzunehmen

2.13 Alle Einbauegegenstände, wie Schachtabdeckungen, Sinkkästen, Kappen usw. sind bündig mit der Oberfläche zu verlegen.

### **3. Erteilung der Genehmigung**

3.1 Nachdem der Antrag bei der Stadt Gelsenkirchen eingereicht worden ist, durchläuft dieser ein internes Abstimmungsverfahren. Dabei können zusätzliche Bedingungen und Auflagen gefordert werden. Die Genehmigung wird grundsätzlich unter der Voraussetzung der o. g. Vorschriften und Bedingungen erteilt.

3.2 Der Beginn des Aufbruches muss vorher der zuständigen Bezirksleitung bzw. Aufbruchkontrolle mitgeteilt werden. Die Genehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung müssen sich während der Bauausführung auf der Baustelle befinden. Sie sind auf Verlangen der Polizei und den Beauftragten der Stadt Gelsenkirchen vorzulegen.

### **4. Abnahme**

Soweit die Abnahme der ausgeführten Arbeiten nicht in den Konzessionsverträgen oder anderen Verträgen geregelt ist, ist auf Verlangen des Referates Verkehr gemäß den o. g. Vorschriften eine förmliche Abnahme durchzuführen.

### **5. Mängelansprüche**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre nach erfolgter Abnahme.

### **6. Unterhaltung von Aufbruchstellen**

6.1 Ausbesserung während der Dauer der Mängelansprüche

Während der Dauer der Mängelansprüche hat der Antragsteller auf den für die Aufbrüche benutzten Verkehrsflächen (auch soweit sich seitwärts von ihnen der Einfluss der Aufgrabung sichtbar macht) sofort nach Aufforderung durch das Referat Verkehr eine Ausbesserung oder etwaige Erneuerung der Befestigung vorzunehmen, so dass jederzeit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

6.2 Ausbesserung oder Erneuerung durch das Referat Verkehr

Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung gemäß 6.1 in der vom Referat Verkehr gesetzten Frist nicht nach, so ist das Referat Verkehr berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen. Der Antragsteller verzichtet für diesen Fall auf die Einrede, dass er die Arbeiten kostengünstiger hätte ausführen können und hat die ihm zugestellten und vom Referat Verkehr bestätigten Rechnungen anzuerkennen und zu begleichen.

### 6.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Alle Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Gelsenkirchen, die aus dem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsflächen an der Aufbruchstelle hergeleitet werden, gehen während der Dauer der Mängelansprüche zu Lasten des Antragstellers.